

Erläuterungen zur Tarifeinigung mit der Tarifgemeinschaft deutscher Länder vom 10. März 2011

Erhöhung der Tabellenentgelte des TV-L

Die Tabellenentgelte (einschließlich der Beträge aus einer individuellen Zwischen- oder Endstufe sowie der Tabellenwerte für die Entgeltgruppen 2 Ü, 13 Ü und 15 Ü) werden wie folgt erhöht:

- a) ab 1. April 2011 um 1,5 v.H. und
- b) ab 1. Januar 2012 um weitere 1,9 v.H. sowie anschließend um 17 Euro.

Die Erhöhung des Tabellenentgelts erfolgt in zwei Schritten zum 1. April 2011 und zum 1. Januar 2012. Das Gleiche gilt für die Auszubildendenentgelte sowie für die Entgelte für die Praktikantinnen und Praktikanten. Für sie wird das Entgelt zum 1. Januar 2012 darüber hinaus nicht um 17 Euro, sondern um 6 Euro erhöht.

Erhöht werden auch die individuellen Zwischen- und individuellen Endstufen, die sich für die aus dem BAT/BAT-O in den TV-L übergeleiteten Beschäftigten ergeben.

Der Tabellenabschlag für Lehrkräfte vermindert sich am 1.4.2011 und am 1.1.2012 um jeweils 6,40 Euro in den Entgeltgruppen 5 bis 8 und um jeweils 7,20 Euro in den Entgeltgruppen 9 bis 13.

Die Entgelttabellen sind frühestens zum 31. Dezember 2012 kündbar.

Die sich für jede Entgeltgruppe und -stufe daraus ergebenden Beträge haben wir in den folgenden Tabellen dargestellt:

Tabellenentgelt ab 1.4.2011 (in Euro)						
Entgelt- gruppe	Stufe					
	1	2	3	4	5	6
15	3.729,43	4.136,76	4.290,17	4.835,04	5.247,66	
14	3.375,01	3.745,30	3.962,19	4.290,17	4.792,72	
13	3.110,51	3.454,36	3.639,51	3.999,22	4.496,48	
12	2.787,82	3.094,63	3.528,41	3.909,29	4.401,26	
11	2.692,60	2.983,55	3.200,44	3.528,41	4.004,51	
10	2.592,09	2.877,75	3.094,63	3.311,53	3.724,15	
9¹⁾	2.290,56	2.539,18	2.666,15	3.015,29	3.290,37	
8	2.142,44	2.375,20	2.480,99	2.581,51	2.692,60	2.761,37
7	2.004,90	2.221,79	2.364,62	2.470,42	2.555,06	2.629,11
6	1.967,87	2.179,47	2.285,27	2.391,07	2.459,84	2.533,90
5	1.883,23	2.084,25	2.190,06	2.290,56	2.369,91	2.422,81
4	1.788,01	1.983,75	2.115,99	2.190,06	2.264,11	2.311,72
3	1.761,56	1.952,00	2.004,90	2.089,54	2.158,31	2.216,50
2	1.624,02	1.798,59	1.851,49	1.904,39	2.026,06	2.153,02
1		1.444,16	1.470,61	1.502,35	1.534,09	1.613,44

Tabellenentgelt der Überleitungsgruppe 15 Ü ab 1.4.2011 (in Euro)					
Entgeltgruppe	Stufe				
	1	2	3	4	5
15 Ü	4.697,50	5.215,91	5.707,88	6.030,57	6.109,92

Tabellenentgelt der Überleitungsgruppe 13 Ü ab 1.4.2011 (in Euro)					
Entgeltgruppe	Stufe				
	2	3	4a	4b	5
13 Ü	3.454,36	3.639,51	3.962,19	4.290,17	4.792,72

Tabellenentgelt für Lehrkräfte in den Entgeltgruppen 5 bis 13 ab 1.4.2011 (in Euro)						
Entgeltgruppe	Stufe					
	1	2	3	4	5	6
13	3.067,31	3.411,16	3.596,31	3.956,02	4.453,28	
12	2.744,62	3.051,43	3.485,21	3.866,09	4.358,06	
11	2.649,40	2.940,35	3.157,24	3.485,21	3.961,31	
10	2.548,89	2.834,55	3.051,43	3.268,33	3.680,95	
9 ¹⁾	2.247,36	2.495,98	2.622,95	2.972,09	3.247,17	
8	2.104,04	2.336,80	2.442,59	2.543,11	2.654,20	2.722,97
7	1.966,50	2.183,39	2.326,22	2.432,02	2.516,66	2.590,71
6	1.929,47	2.141,07	2.246,87	2.352,67	2.421,44	2.495,50
5	1.844,83	2.045,85	2.151,66	2.252,16	2.331,51	2.384,41

Entgelt für Praktikantinnen/Praktikanten am 1.4.2011 (in Euro)	
für den Beruf	
der Sozialarbeiterin/des Sozialarbeiters	1.492,66
der Sozialpädagogin/des Sozialpädagogen	
der Heilpädagogin/des Heilpädagogen	
der Erzieherin/des Erziehers	
der Kinderpflegerin/des Kinderpflegers	
	1.277,91
	1.223,63

Tabellenentgelt ab 1.1.2012 (in Euro)						
Entgelt- gruppe	Stufe					
	1	2	3	4	5	6
15	3817,29	4.232,36	4.388,68	4.943,91	5.364,37	
14	3.456,14	3.833,46	4.054,47	4.388,68	4.900,78	
13	3.186,61	3.536,99	3.725,66	4.092,21	4.598,91	
12	2.857,79	3.170,43	3.612,45	4.000,57	4.501,88	
11	2.760,76	3.057,24	3.278,25	3.612,45	4.097,60	
10	2.658,34	2.949,43	3.170,43	3.391,45	3.811,91	
9 ¹⁾	2.351,08	2.604,42	2.733,81	3.089,58	3.369,89	
8	2.200,15	2.437,33	2.545,13	2.647,56	2.760,76	2.830,84
7	2.059,99	2.281,00	2.426,55	2.534,36	2.620,61	2.696,06
6	2.022,26	2.237,88	2.345,69	2.453,50	2.523,58	2.599,04
5	1.936,01	2.140,85	2.248,67	2.351,08	2.431,94	2.485,84
4	1.838,98	2.038,44	2.173,19	2.248,67	2.324,13	2.372,64
3	1.812,03	2.006,09	2.059,99	2.146,24	2.216,32	2.275,61
2	1.671,88	1.849,76	1.903,67	1.957,57	2.081,56	2.210,93
1		1.488,60	1.515,55	1.547,89	1.580,24	1.661,10

Tabellenentgelt der Überleitungsgruppe 15 Ü ab 1.1.2012 (in Euro)					
Entgeltgruppe	Stufe				
	1	2	3	4	5
15 Ü	4.803,75	5.332,01	5.833,33	6.162,15	6.243,01

Tabellenentgelt der Überleitungsgruppe 13 Ü ab 1.1.2012 (in Euro)					
Entgeltgruppe	Stufe				
	2	3	4a	4b	5
13 Ü	3.536,99	3.725,66	4.054,47	4.388,68	4.900,78

Tabellenentgelt für Lehrkräfte in den Entgeltgruppen 5 bis 13 ab 1.1.2012 (in Euro)						
Entgelt- gruppe	Stufe					
	1	2	3	4	5	6
13	3.150,61	3.500,99	3.689,66	4.056,21	4.562,91	
12	2.821,79	3.134,43	3.576,45	3.964,57	4.465,88	
11	2.724,76	3.021,24	3.242,25	3.576,45	4.061,60	
10	2.622,34	2.913,43	3.134,43	3.355,45	3.775,91	
9 ¹⁾	2.315,08	2.568,42	2.697,81	3.053,58	3.333,89	
8	2.168,15	2.405,33	2.513,13	2.615,56	2.728,76	2.798,84
7	2.027,99	2.249,00	2.394,55	2.502,36	2.588,61	2.664,06
6	1.990,26	2.205,88	2.313,69	2.421,50	2.491,58	2.567,04
5	1.904,01	2.108,85	2.216,67	2.319,08	2.399,94	2.453,84

Entgelt für Praktikantinnen/Praktikanten am 1.1.2012 (in Euro)	
für den Beruf	
der Sozialarbeiterin/des Sozialarbeiters	1.527,02 1.308,19 1.252,88
der Sozialpädagogin/des Sozialpädagogen	
der Heilpädagogin/des Heilpädagogen	
der Erzieherin/des Erziehers	
der Kinderpflegerin/des Kinderpflegers	

Einmalzahlung

Beschäftigte der Entgeltgruppen 1 bis 15 (einschließlich der Entgeltgruppen 2 Ü, 13 Ü und 15 Ü) erhalten eine Einmalzahlung in Höhe von 360 Euro. Voraussetzung hierfür ist, dass sie im April 2011 Bezüge (Entgelt und sonstige Bezüge wie Krankenbezüge und Krankengeldzuschuss) aus dem Arbeitsverhältnis zu einem Bundesland erhalten, das Mitglied der TdL ist. Die Tarifvertragsparteien sind bemüht, alle Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die Einmalzahlung schnellstmöglich, spätestens jedoch bis zum 31. Mai 2011 erfolgen kann. Für Teilzeitbeschäftigte mindert sich die Einmalzahlung entsprechend ihres Beschäftigungsumfangs. Für Auszubildende nach dem TVA-L BBiG, dem TVA-L Pflege und für Praktikantinnen/Praktikanten im Sinne des TV Prakt-Weitergeltung beträgt die Einmalzahlung 120 Euro.

Folgeänderungen

Zum 1. April 2011 erhöhen sich die Garantiebeträge (§ 17 Abs. 4 Satz 2 TV-L) um 1,5 Prozent auf 27,22 Euro in den Entgeltgruppen 1 bis 8 und auf 54,43 Euro in den Entgeltgruppen 9 bis 15. Zum 1. Januar 2012 erhöhen sich die Garantiebeträge um weitere 1,9 Prozent auf 27,74 Euro in den Entgeltgruppen 1 bis 8 bzw. auf 55,46 Euro in den Entgeltgruppen 9 bis 15.

Für die zum 1. November 2006 aus dem BAT/BAT-O in den TV-L übergeleiteten Beschäftigten, die eine Besitzstandszulage für die weggefallenen Vergütungsgruppenszulagen bzw. eine Besitzstandszulage für die weggefallenen kinderbezogenen Ortszuschlagsbestandteile erhalten, erhöht sich die jeweilige Besitzstandszulage um 1,5 Prozent zum 1. April 2011 und um weitere 1,9 Prozent zum 1. Januar 2012.

Entgeltordnung zum TV-L (allgemein)

Allgemeines

Seit September 2009 wurden auf der Grundlage der Tarifeinigung vom 1.3.2009 Verhandlungen über ein neues Eingruppierungsrecht geführt. Die Ergebnisse dieser Verhandlungen sind in Niederschriften festgehalten worden, auf deren Grundlage unter Berücksichtigung der in der Tarifrunde noch geklärten Fragen nunmehr die Redaktionsverhandlungen stattfinden. Es wird damit gerechnet, dass diese Redaktionsverhandlungen einen mehrwöchigen Zeitraum in Anspruch nehmen. Unter Berücksichtigung der erforderlichen Vorbereitungszeit zur Einführung des neuen Eingruppierungsrechts haben die Tarifvertragsparteien vereinbart, die Entgeltordnung erst zum 1. Januar 2012 in Kraft zu setzen.

Wie auch bisher gilt die neue Entgeltordnung zum TV-L nicht für Lehrkräfte, sondern für die übrigen Beschäftigten. Im Organisationsbereich der GEW gehören hierzu die vom TV-L erfassten Beschäftigten an Hochschulen (außer Lehrkräfte für besondere Aufgaben) und die Beschäftigten des Sozial- und Erziehungsdienstes der Länder, wie Schulsozialarbeiterinnen und Erzieherinnen.

Aufstiege zurückgeholt

In den neuen Eingruppierungsregelungen ist es bei den Tätigkeitsmerkmalen im Wesentlichen bei dem geblieben, was auch schon in den Vergütungsgruppen zum BAT/BAT-O geregelt ist. Die neuen Regelungen sind deshalb auch insoweit kein inhaltlich neu gestaltetes Eingruppierungsrecht.

Neu ist jedoch, dass in den Entgeltgruppen 2 bis 8 die mit dem TV-L weggefallenen Aufstiege des BAT/BAT-O zum größten Teil wieder „zurückgeholt“ werden. Das gilt auch für die Entgeltgruppe 9, wenn es sich um Beschäftigte handelt, die nach BAT/BAT-O aus der Vergütungsgruppe V c in die Vergütungsgruppe V b aufgestiegen wären.

Allerdings werden nicht alle Aufstiege, die es in diesen Entgeltgruppen nach dem BAT/BAT-O gegeben hat, wieder „zurückgeholt“, sondern nur diejenigen, für die nach BAT/BAT-O eine Bewährungszeit von höchstens sechs Jahren maßgeblich war.

Das „Zurückholen“ der Aufstiege bedeutet, dass die betreffenden Beschäftigten in die Entgeltgruppe eingruppiert sind, deren Beträge dem materiellen Niveau derjenigen Vergütungsgruppe entsprechen, in die sie aufgestiegen wären, wenn der BAT/BAT-O noch fortgelten würde. Bei einer Reihe von Beschäftigtengruppen, die es allerdings im Organisationsbereich der GEW nicht gibt, erfolgt die Eingruppierung in eine Entgeltgruppe, deren Beträge unter dem BAT/BAT-O Aufstiegsniveau liegen. Das gilt auch für diejenigen Beschäftigten, die bei Fortgeltung des BAT/BAT-O nach einem sechsjährigen Aufstieg aus der Vergütungsgruppe VI b in die Vergütungsgruppe V c gelangt wären. Sie sind künftig nicht in die Entgeltgruppe 8, sondern in die Entgeltgruppe 7 eingruppiert (Buchstabe a der Anlage zur Einigung).

Das Zurückholen der Aufstiege bedeutet zum Beispiel, dass eine Kinderpflegerin mit staatlicher Anerkennung ohne Heraushebungsmerkmale (Regeltätigkeit), die heute in die Entgeltgruppe 3 eingruppiert ist, künftig in die Entgeltgruppe 5 eingruppiert ist. Eine Erzieherin mit staatlicher Anerkennung ohne Heraushebungsmerkmale (Regeltätigkeit) ist heute in die Entgeltgruppe 6 eingruppiert. Künftig ist sie in die Entgeltgruppe 8 eingruppiert.

Entgeltgruppenzulagen

Teilweise „zurückgeholt“ wurden auch die mit dem TV-L weggefallenen Vergütungsgruppenzulagen. Beschäftigte, die bei Fortgeltung des BAT/BAT-O nach einer Bewährungszeit von höchstens sechs Jahren (einschließlich der Bewährungszeit eines vorausgegangenen Aufstiegs) eine Vergütungsgruppenzulage erhalten hätten, erhalten künftig eine Entgeltgruppenzulage. Die Entgeltgruppenzulage wird sofort gezahlt und nicht erst nach einer bestimmten Bewährungszeit. Deshalb wurde vereinbart, die nach BAT/BAT-O zustehenden und auf heute hochgerechneten Beträge der Vergütungsgruppenzulagen in Höhe von vier Fünftel („abgezinst“) zu zahlen. Die Höhe der Entgeltgruppenzulage liegt je nach Entgeltgruppe zwischen 69,34 Euro in der Entgeltgruppe 8 und 113,41 Euro in der Entgeltgruppe 10.

Wegen der Begrenzung auf Bewährungszeiten von höchstens sechs Jahren erhält die Erzieherin in der Regeltätigkeit keine Entgeltgruppenzulage. Für sie betrug die Gesamtzeit bis zum Bezug der Vergütungsgruppenzulage sieben Jahre (drei Jahre in Vergütungsgruppe VI b und weitere vier Jahre in Vergütungsgruppe V c). Dagegen erhalten Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen bzw. Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeiter in der Regeltätigkeit eine Entgeltgruppenzulage. Für sie ist die sechsjährige Gesamtdauer nicht überschritten (nach zwei Jahren in V b Aufstieg nach IV b und Vergütungsgruppenzulage nach weiteren vier Jahren in IV b).

Beschäftigte, denen bisher die Vergütungsgruppenzulage sofort zugestanden hat, erhalten diese auch weiterhin wie bisher in ungeminderter Höhe als Entgeltgruppenzulage. Im Organisationsbereich der GEW betrifft dies die Kita- bzw. Hortleiterinnen (Vergütungsgruppe V c/Fallgruppe 10) und die stellvertretenden Leiterinnen einer Kita oder eines Hortes mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 40 Plätzen (Vergütungsgruppe V c/Fallgruppe 11).

Die Entgeltgruppenzulagen werden dynamisiert. Das bedeutet, sie nehmen an künftigen Gehaltssteigerungen teil.

Besitzstandszulage nach §§ 8 und 9 TVÜ-L

Für die aus dem BAT/BAT-O in den TV-L übergeleiteten Beschäftigten, denen für weggefallenen Vergütungsgruppenzulagen eine dynamisierungsfähige Besitzstandszulage gezahlt wird (§ 9 TVÜ-Länder), erhalten diese Besitzstandszulage unter den bisherigen Voraussetzungen weiter.

Die Besitzstandsregelungen für Beschäftigte, die aus dem BAT/BAT-O in den TV-L übergeleitet wurden und zum 1.11.2006 (Überleitungszeitpunkt) einen Bewährungs- oder Tätigkeitsaufstieg noch nicht vollendet oder noch keine Vergütungsgruppenzulage bezogen haben, werden auf sechs Jahre (Beginn 1.11.2006) verlängert. Damit sollen die in den TV-L übergeleiteten Beschäftigten nicht schlechter behandelt werden als die nach dem 31. Oktober 2006 neu eingestellten Beschäftigten. Das bedeutet, dass die in den TV-L übergeleiteten Beschäftigten der Entgeltgruppen 3, 5, 6 oder 8, die im Rahmen des Besitzstandes noch nicht höhergruppiert wurden, in die Entgeltgruppe 4, 6, 8 oder 9 höhergruppiert werden, wenn sie bei Fortgeltung des BAT/BAT-O bis zum spätestens 31. Oktober 2012 (muss in der Redaktion noch geklärt werden) nach einem Bewährungs- oder Tätigkeitsaufstiegs höhergruppiert worden wären. In den Entgeltgruppen 9 bis 15 erfolgt anstelle der Höhergruppierung die Zahlung des zum 31. Oktober 2006 maßgeblichen Unterschiedsbetrages zwischen der Höhergruppierungsgruppe/Lebensaltersstufe und der Vergütungsgruppe/Lebensaltersstufe, aus die der Aufstieg bei Fortgeltung des BAT/BAT-O erfolgt wäre.

Vergleichbares gilt für die Vergütungsgruppenzulage. Auch diese Zulage wird als Besitzstandszulage gezahlt, wenn sie bis jetzt noch nicht als solche gezahlt wurde, aber bei Fortgeltung des BAT/BAT-O bis zum 31. Oktober 2012 zu zahlen wäre.

Überleitung in die neue Entgeltordnung

Vereinbart wurde, dass die neue Entgeltordnung nicht unmittelbar für die unter ihren Geltungsbereich fallenden Beschäftigten der Länder gelten soll. Vielmehr soll eine

Überleitung in das neue Eingruppierungsrecht erfolgen, wenn die/der Betroffene es beantragt. Als Antragsfrist soll ein Jahr betragen, das mit dem Inkrafttreten der Entgeltordnung zum TV-L am 1. Januar 2012 beginnt. Die GEW wird die entsprechenden Beschäftigten nach Abschluss der Redaktionsverhandlungen zur neuen Entgeltordnung umfassend informieren und beraten.

Stufenzuordnung bei Neueinstellung (§ 16 Abs. 2 TV-L)

Für Beschäftigte besteht die Gefahr, dass sie bei einer Neueinstellung beim gleichen Arbeitgeber wieder der Stufe 1 zugeordnet werden, wenn die Zeit ihrer einschlägigen Berufserfahrung aus dem vorausgegangenen Arbeitsverhältnis zum selben Arbeitgeber nicht mindestens ein Jahr beträgt. Eine derartige Fallgestaltung kommt vor allem bei Lehrkräften vor, die jeweils nur für die Dauer eines Unterrichtsjahres eingestellt werden. Diese Lehrkräfte würden sich dann in einer „Endlosschleife“ in der Stufe 1 befinden. Diese sehr stringent am Tarifwortlaut orientierte Auslegung des TV-L hat sich ein Bundesland zu Eigen gemacht und die bei ihm wiederholt unterjährig befristet beschäftigten Lehrkräfte der Stufe 1 zugeordnet. Um dieser schreienden Ungerechtigkeit einen Riegel vorzuschieben, wurde nunmehr geregelt, dass für Lehrkräfte an allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen alle Zeiten einer einschlägigen Berufserfahrung, die beim selben Arbeitgeber zurückgelegt wurden, für die Stufenzuordnung bei der Neueinstellung beim selben Arbeitgeber zusammengezählt werden, wenn das Arbeitsverhältnis nach dem 31. März 2011 begründet wurde. Dabei wird auch die in § 44 Nr. 2a geregelte Anrechnung des Vorbereitungsdienstes von Lehrkräften im Umfang von sechs Monaten auf die Stufenlaufzeit der Stufe 1 mit kumuliert. Allerdings muss darauf geachtet werden, dass zwischen dem vorausgegangenen Arbeitsverhältnis zu demselben Arbeitgeber und dem neuen Arbeitsverhältnis keine mehr als sechsmonatige Unterbrechung liegt.

Altersteilzeitarbeit

In Tarifverträgen auf Landes- bzw. landesbezirklicher Ebene können auch besondere Regelungen zur Altersteilzeitarbeit verhandelt werden. Die Vorgaben hierfür enthält das Altersteilzeitgesetz. Was das konkret bedeutet, lässt sich jetzt noch nicht klar umreißen, zumal es Sache der auf Landes- bzw. Landesbezirksebene agierenden Tarifvertragsparteien ist, die Grenzen des Regelbaren zu definieren.

Gesonderte Kündigungsmöglichkeit

§ 2 Nr. 3 des Änderungstarifvertrages Nr. 1 zum BAT-O vom 8. Mai 1991 kann gesondert gekündigt werden, frühestens jedoch zum Tag des Inkrafttretens der neuen Entgeltordnung; die Nachwirkung ist ausgeschlossen. Die gesonderte Kündbarkeit des § 2 Nr. 3 des Änderungstarifvertrages Nr. 1 zum BAT-O ist für die GEW bei der Tarifierung der Eingruppierung von Lehrkräften von besonderer Bedeutung, weil hierdurch im Tarifgebiet Ost, wo die meisten angestellten Lehrkräfte beschäftigt sind, die Friedenspflicht für die GEW beendet und in einen Arbeitskampf eingetreten werden kann, der sich ausschließlich auf die Eingruppierung der Lehrkräfte bezieht.

Aufstiege bei Lehrkräften

Auch für Lehrkräfte sollen so wie für die anderen Beschäftigtengruppen die mit dem TV-L weggefallenen Aufstiege bei der Eingruppierung berücksichtigt werden. Wegen der fehlenden tariflichen Eingruppierungsregelungen für Lehrkräfte geht dies allerdings nur über die Richtlinienregelungen, auf die in ihrer jeweiligen Fassung in den Arbeitsverträgen verwiesen wird.

Lehrkräfte in den Entgeltgruppen 5 bis 8/9 mit einer Verweisung auf die Richtlinien der Tarifgemeinschaft deutscher Länder werden deshalb in die Entgeltgruppe eingruppiert, deren Beträge der Vergütungsgruppe entsprechen, in die sie bei Fortgeltung des BAT/BAT-O aufgestiegen wären. In Frage kommen unter anderem bestimmte Gruppen von Technischen Lehrern, Turn-, Sport- und Gymnastiklehrern, Werklehrern, Zeichenlehrern und pädagogische Unterrichtshilfen.

Zu beachten ist, dass nur die Richtlinien der Tarifgemeinschaft deutscher Länder entsprechend angepasst werden. Die Richtlinien und sonstigen Eingruppierungsregelungen der einzelnen Bundesländer sind davon nicht erfasst. Hier ist es deshalb Sache des jeweiligen Landesverbandes der GEW eine entsprechende Anpassung gegenüber dem Bundesland zu fordern und durchzusetzen.

Aufnahme von künstlerischen Lehrkräften in den TV-L

Künstlerische Lehrkräfte an Kunst- und Musikhochschulen sind zurzeit vom Geltungsbereich des TV-L und der ihn ergänzenden Tarifverträge ausgenommen. In den Redaktionsverhandlungen soll die Geltungsbereichsausnahme für diese Lehrkräfte entfallen.